

## **Vorkaufssatzung für den Bereich „Gämsenberg“**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird folgende Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts beschlossen:

### **§ 1 Vorkaufsrecht**

Der Stadt Ludwigsburg steht für die in § 2 genannten Flächen zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flurstücke Nr. 1633/2, 1634 (Teilfläche), 1634/4 (Teilfläche), 1634/5 (Teilfläche), 1635 (Teilfläche), 1635/1 (Teilfläche), 1635/2 (Teilfläche), 1635/3, 1635/4 (Teilfläche), 1803/1, 1805, 1914, 1915/1 und 1915/2 der Gemarkung Ludwigsburg südlich der Neckarstraße und der Gämsenbergstraße.

Es gilt der beigefügte Lageplan des Fachbereichs Stadtplanung und Vermessung vom 30.05.2016, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.